

*Prozeßbericht***Rückbesinnung auf die eigene Sachkunde**

Beschluß des Bundesgerichtshofs vom

09.04.1997 – 2 StR 44/97

Urteil des LG Mainz vom 25. Juli 1996 –

302 Js 6487/92 – 5 KLs

In STREIT 3/1996, S. 120 ff. dokumentierten wir einen Beschluß des Landgerichts Mainz aus der laufenden Hauptverhandlung gegen einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, dem sexuelle Übergriffe an einem 7 Jahre alten Jungen vorgeworfen wurden. Die Strafkammer setzte mit ihrem Beschluß ein klares Zeichen für eine Beweiswürdigung durch die Gerichte und erteilte einer ausufernden Verlagerung der Beweisaufnahme auf einen Gutachterstreit eine Absage. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, als vor anderen Strafkammern desselben Landgerichts im sogenannten Worms-Komplex mindestens 7 AussagepsychologInnen hinzugezogen wurden, um insbesondere die Entstehungsgeschichte der kindlichen Aussagen zu rekonstruieren.

Das Verfahren gegen den Kinder- und Jugendpsychiater endete in erster Instanz mit dessen Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten. Weiterhin wurde ihm für die Dauer von 5 Jahren die ärztliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen männlichen Geschlechts untersagt. Mit Spannung wurde sodann die Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die Revision des Angeklagten erwartet. Dessen Verteidigung stützte die Revisionsbegründung insbesondere auf einen Verstoß gegen § 244 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 1 StPO und führte aus: „Weder im Ablehnungsbeschluß noch in den Urteilsgründen ist indessen die Sachkunde des Gerichts dargetan. Vielmehr hat die Strafkammer den Einwand (der Verteidigung), es könne sich um eine induzierte Fehlerinnerung des kindlichen Zeugen handeln, apodiktisch auf das Niveau „Kaffeersatzleserei“ verwiesen und dabei zu erkennen gegeben, daß sie bereits die Fragestellung auch nicht entfernt in ihrem Sinngehalt erfaßt hat.“ (Zitat aus dem Schriftsatz der Revisionsbegründung des Rechtsanwalts, Karlsruhe vom 18.11.96).

Als Nebenklagevertreterin verwies ich in einer Gegenerklärung darauf, daß die Entstehungsbedingungen der Aussage unter Beachtung aller erforderlichen strafprozessualen Regeln in der Hauptverhandlung erhoben worden waren und nicht über die wenig nachprüfbare Befragung von potentiellen Zeuginnen und Zeugen durch Sachverständige. Dabei wurden auch alle vom Angeklagten und seiner Verteidigung aufgestellten „Alternativhypothesen“ gewürdigt. Daß die Kammer diese alternativen Erklärungen zugunsten der Erklärung, der Junge habe die sexuellen

Übergriffe mit dem Angeklagten erlebt, verworfen hat, sei mit der Revision nicht angreifbar.

Die Verteidigung griff insbesondere eine Formulierung des Urteils an, die wie folgt lautete: „Es ist aber absurd, der Mutter des Jungen zu unterstellen, sie habe am 5. Dezember 91 Wünsche und Hoffnungen gehabt, die in Richtung sexueller Mißbrauch ihres Kindes gingen oder der Junge habe derartiges (bewußt oder unbewußt) angenommen.“

Der Angeklagte hatte in mehreren Beweisanträgen in der Hauptverhandlung ausgeführt, daß es in diesem Mutter-Sohn-Verhältnis nicht auszuschließen, sondern sogar sehr wahrscheinlich sei, daß der Junge Wünschen und Hoffnungen der Mutter im Tatzeitpunkt entsprechen wollte. Dies habe umso mehr gegolten, da nach Beratungsgesprächen der Mutter diese von einem vermeintlichen Mißbrauch des Jungen durch den Angeklagten ausgegangen war. Mit dieser aus Sicht der Nebenklage absurden Unterstellung und Spekulation, eine Mutter könne gehofft haben, der zu Rate gezogene Psychiater habe ihren Sohn am Penis manipuliert, um eigene Erziehungsunfähigkeiten zu kaschieren, hat sich das Urteil der 5. Strafkammer des Landgerichts Mainz ausführlich auseinandergesetzt und sie als Erklärung verworfen.

In seiner Revisionsgegenerklärung vom 05.03.1997 führte der Generalbundesanwalt zu der hier beschriebenen Verfahrensrüge der Verteidigung folgendes aus. Wir dokumentieren im folgenden diesen Teil der Gegenerklärung, da sie einen hervorra-

genden Überblick über die gesamte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu der Frage bietet, wann psychologische Sachverständige heranzuziehen sind.

„ 1. Verstoß gegen § 244 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 1 StPO (Revisionsbegründungsschrift, S. 2 ff.)

Mit seiner Rüge beanstandet der Beschwerdeführer die Zurückweisung des Beweisantrages auf Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens hinsichtlich des zum Zeitpunkt der Vernehmung 12-jährigen Zeugen.

Die ablehnende Entscheidung der Strafkammer weist keinen Rechtsfehler auf. Die Würdigung von Zeugenaussagen gehört zum Wesen richterlicher Rechtsfindung und ist daher grundsätzlich dem Tatrichter anvertraut. Das gilt nicht nur bei erwachsenen Zeugen, sondern regelmäßig auch für die Aussage eines Kindes oder eines jugendlichen Zeugen, der Opfer eines an ihm begangenen Sittlichkeitsdeliktes geworden ist (BGHSt 3, 52; BGH NStZ 1981, 400). Die Heranziehung eines psychologischen Sachverständigen ist allerdings dann geboten, wenn der zur Aburteilung stehende Sachverhalt ausnahmsweise solche Besonderheiten aufweist, daß Zweifel daran aufkommen können, ob die Sachkunde des Gerichts auch zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit unter den gegebenen besonderen Umständen ausreicht (BGHSt 8, 130, 131; 23, 8, 12). Als solche Ungewöhnlichkeiten kommen insbesondere Eigenarten der Person des Zeugen oder aber in dem zu erforschenden Erlebnis in Betracht (Löwe/Rosenberg-Gollwitzer, StPO, § 244 Rn. 86). Zu ersteren können zunächst Hinweise auf geistige Erkrankungen, Aussageuntüchtigkeit aufgrund besonderer Jugend oder mangelnder geistiger Begabung, Reifedefizite, Pubertätsprobleme und übergroße Jugend (BGH StV 1990, 13; NStZ 1981, 400; Schlotthauer StV 1982, 205), frühzeitige heterosexuelle oder gleichgeschlechtliche Erfahrungen (BGHR StPO § 244 Abs. 2 Sachverständiger 12; BGH NStZ 1985, 420, 421; StV 1991, 547), Drogen- oder Alkoholproblematiken (BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Glaubwürdigkeitsgutachten 3) sowie allgemein ein ungewöhnliches Verhalten oder Erscheinungsbild (BGH StV 1990, 13) gehören. Die Beiziehung eines Sachverständigen kann desweiteren zur Konkretisierung von Tatvorwürfen nach Ort, Zeit und Art des Geschehens geboten sein (BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1, Sachkunde 6). Die gerichtliche Sachkunde wird oftmals auch dann nicht ausreichen, wenn nicht nur die gegenwärtige Glaubwürdigkeit eines Zeugen, sondern seine Wahrnehmungsfähigkeit, sein Erinnerungsvermögen an einen länger zurückliegenden Zeitraum und seine Zuverlässigkeit in Rede stehen, insbesondere dann, wenn Erlebnisse aus frühester Jugend zu schildern sind (BGHR StPO § 244 Abs. 4

S. 1, Glaubwürdigkeitsgutachten 2 und Sachkunde 4; BGH NStZ 1985, 420, 421; 1990, 228). Weitere Kriterien können Hinweise auf ein Motiv zur Falsch-aussagebezeichnung (BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Glaubwürdigkeitsgutachten 2; BGH NStZ 1985, 420, 421; 1990, 228), Widersprüchlichkeiten und Lügen bei Vernehmungen oder sonstigen Angaben (BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 4; BGH StV 1990, 13, 14; 1991, 547) sowie eingeschränkt auch fehlende Auffälligkeiten des Opfers bei länger andauerndem Tatzeitraum (BGH NStZ 1990, 228; BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 4) und mögliche Beeinflussung des Aussageinhalts durch ungeschickte Befragungen durch Erwachsene (Löwe/Rosenberg-Gollwitzer, StPO, § 244 Rn. 86) sein. Maßgeblich bleibt aber stets die Beurteilung des Einzelfalles. So können vorliegende Fallbesonderheiten der geschilderten Art in ihrer Bedeutung zurücktreten, wenn – wie hier durch Bekundung weiterer Zeugen – zusätzlich nachgewiesene Tatsachen für oder gegen die Richtigkeit einer Aussage sprechen (BGHSt 7, 82, 85; BHGR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 4 m. w. N.).

Bei Anlegung dieser Maßstäbe weist die Ablehnung des Beweisantrages keine Ermessensfehler auf. Besondere Umstände, die eine Beiziehung eines Sachverständigen geboten hätten, lagen danach nicht vor.

Mit möglichen suggestiven Einflüssen auf den Zeugen sowie von der Verteidigung vorgebrachten angeblichen Widersprüchlichkeiten in seiner Aussage hat sich die Strafkammer auseinandergesetzt und Auffälligkeiten rechtsfehlerfrei verneint. ... Dem Umstand, daß die Tat zum Zeitpunkt der gerichtlichen Einvernahme 4 1/2 Jahre zurücklag, kommt vorliegend keine Bedeutung bei. Das Erinnerungsvermögen des damals achtjährigen Zeugen steht hier nämlich nicht in Frage. Im Gegensatz zu Fällen, in denen Opfer über einen langen Zeitraum des Schweigens hinweg nach Jahren erstmals an ihnen im kindlichen Alter begangene Straftaten aufdecken, hatte der Geschädigte unmittelbar nach der Tat hierüber berichtet. Seine Erlebnisse fanden zudem Eingang in ein wenige Wochen nach der Tat von der Mutter verfaßtes Schreiben an einen Angehörigen eines Ärztegremiums. Sämtliche Angaben sind mit Ausnahme der vom Tatrichter herausgestellten Besonderheit im Kernbereich deckungsgleich und lassen daher Zweifel am Erinnerungsvermögen des kindlichen Zeugen nicht aufkommen.

Der Vortrag der Revision gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Der Hinweis auf die Ausführung der Tat vom 5. Dezember 1991 im Rahmen einer „Beobachtungssituation“ (Revisionsbegründungsschrift) geht fehl.

Außergewöhnliche Auffälligkeiten, welche seine Nachvollziehbarkeit in Frage stellen könnten, wohnen dem insofern festgestellten Sachverhalt nicht bei. Das lediglich verdeckt durchgeführte (UA S. 5) Streicheln des Kindes in Anwesenheit der Mutter kann nämlich durchaus Ausfluß einer – kurzfristig jegwelche Vernunftsüberlegung überlagernde – sexuellen Erregung gewesen sein. Hierauf weisen Ausführungen der Strafkammer, die erfolgte Vorführung zur „körperlichen Nähe und Berührungen“ habe lediglich einen Vorwand dargestellt, hin. Zudem ist in Betracht zu ziehen, daß der Angeklagte hierbei seine Möglichkeiten als Arzt und die Wahrnehmungs- und Toleranzfähigkeit der Kindesmutter falsch eingeschätzt hat.

Ebensowenig tragfähig ist das Vorbringen des Beschwerdeführers zu einer defizitären „Mutter-Kind-Beziehung“. In tatsächlicher und rechtlicher Sicht kann der Vorwurf – wenn auch nicht explizit benannt – allenfalls die Frage beinhalten, ob die Demonstration von Berührungen und Wärme durch den Angeklagten ein Motiv für eine Falschbezeichnung hätte darstellen können. Eine solche Bedeutung vermag dem Verhalten des Angeklagten jedoch nicht beizukommen. Die Behauptung erlangt zudem nur unter der Prämisse Sinn, daß sowohl das Berühren des Geschlechtssteils des Kindes am 5. Dezember 1991 wie auch die zuvor erfolgten Ereignisse im Untersuchungsraum zumindest durch das Kind und seine Mutter erfunden worden sind. Ein isoliertes Abstellen auf das Kind und den Vorfall am 28. Oktober 1991 vermag nämlich – worauf der Tatrichter zu Recht hinweist – nicht zu erklären, was die linke Hand des Angeklagten am 5. Dezember 1991 im Bereich des Geschlechtssteils des Jungen zu suchen hatte. Dieses Verhalten ist mit vorgeblichen ärztlichen Ratschlägen und Demonstrationen nicht in Einklang zu bringen. Die Annahme aber, eine durch die erfolgte Aufklärung bewirkte Kränkung des mütterlichen Selbstverständnisses (Revisionsbegründungsschrift) habe mithin die Falschbezeichnung veranlaßt, liegt fern und entbehrt jeder nachvollziehbaren Grundlage. Ein Motiv kann hierin nicht erblickt werden. Lernschwierigkeiten bei Kindern sind nicht ungewöhnlich und können – wie allgemein bekannt – vielfältige, auch häusliche, Ursachen haben. Nach der vom Angeklagten vorgeblich vorgenommenen Aufklärung über „Hilfestellungen beim Lernen durch körperliche Berührungen und Nähe“ wäre zunächst allenfalls nahegelegen, daß die Zeugin ihre Erziehungsmethoden hinterfragt hätte. Selbst bei kritischer Einstellung der Kindesmutter zur Diagnose könnte eine solche keine Demütigung bewirken, die Anlaß zu einer über Jahre andauernden Falschbezeichnung von derartigem Gewicht unter Einbindung des eigenen Kindes hätte geben können.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers kann die Sachkunde der Strafkammer nicht fraglich sein. Dies erschließt sich bereits aus der Lektüre der Entscheidungsgründe selbst, die ein erhebliches Maß an Fachwissen erkennen lassen. Insbesondere die Beweiswürdigung ist sorgfältig abgewogen (BGH NStZ 1981, 400). Der Hinweis der Revision auf den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 2. Mai 1978 im Verfahren 3 StR 349/78 geht dementsprechend fehl. Allerdings hat der Senat in der angeführten Entscheidung die fehlende Darlegung beanstandet, warum die Kammer im Verlaufe der Hauptverhandlung zur Auffassung gelangt sei, die Mitwirkung eines Sachverständigen sei nunmehr entgegen ihrer ursprünglichen Meinung nicht mehr geboten. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß eine entsprechende Erörterung durchaus im Rahmen des von allen Prozeßbeteiligten erfolgten Verzichts auf die Vernehmung von Dr. H. als Sachverständigen nach seiner zeugenschaftlichen Einvernahme erfolgt sein kann, so daß kein Anlaß mehr zur Aufführung der Beweggründe im Urteil bestand (BGH NStZ 1992, 599, 600 m. w. N.). Im übrigen liegen die Gründe auf der Hand, so daß sie einer Darstellung nicht bedurften. Der Tatrichter stützt sich nämlich bei seiner Abwägung auch maßgeblich auf seinen persönlichen Eindruck des Zeugen in der Hauptverhandlung, insbesondere auf eine spontan erfolgte Aussagenergänzung, der er in rechtsfehlerfreier Weise einen Erlebnisbezug beimißt. Bei dieser Sachlage war die Vernehmung von Dr. H. – wie von allen Prozeßbeteiligten auch entsprechend eingestuft – entbehrlich. Für die sodann erneut geforderte Beweiserhebung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens bestand keine Veranlassung, zumal die angeführte Beweissituation nicht rekonstruierbar gewesen wäre.

Der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Frage, ob die Strafkammer darüber hinaus den Antrag auch wegen – teilweiser – Ungeeignetheit des Beweismittels zurückweisen durfte, kommt damit keine Bedeutung bei, denn die auf § 244 Abs. 1 S. 1 StPO gestützte Ablehnung trägt die Entscheidung.“

Mit Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 9. April 1997 wurde das Urteil des Landgerichts Mainz vom 25.07.96 nur insoweit mit den Feststellungen aufgehoben, soweit dem Angeklagten Strafaussetzung zur Bewährung versagt wurde. Die weitergehende Revision wurde verworfen. Dabei stellt der 2. Strafsenat ausdrücklich fest, daß die Anordnung des teilweisen Berufsverbotes von der Teilaufhebung nicht berührt werde. Ausführungen zur hier dokumentierten strittigen Frage enthält der Beschluß des Bundesgerichtshofs nicht.

RAin Claudia Burgsmüller, Wiesbaden